

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Klimaschutz in der hannoverschen Landeskirche verbindlich gestalten;
Chancen und Herausforderungen

Hannover, 20. April 2022

In der Anlage übersenden wir der 26. Landessynode den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Klimaschutz in der hannoverschen Landeskirche verbindlich gestalten; Chancen und Herausforderungen.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

I.**Historie**

Ausgehend vom Wort der 23. Landessynode zum Klimawandel (vgl. Aktenstück Nr. 170 A der 23. Landessynode) im November 2007 hatte das Landeskirchenamt mit finanzieller Unterstützung des Bundesumweltministeriums ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellen lassen, das im August 2012 vorgelegt wurde. Ein mündlicher Bericht erfolgte während der XI. Tagung der 24. Landessynode im Mai 2013. Im September 2013 wurde das Haus kirchlicher Dienste (HKD) beauftragt, mit der Umsetzung der Maßnahmeempfehlungen zu beginnen. Ermöglicht wurde dies erneut durch erhebliche finanzielle Mittel des Bundesumweltministeriums. Parallel wurde eine Arbeitsgruppe unter synodaler Beteiligung installiert, die Beschlussempfehlungen zu kirchenpolitisch bedeutsamen Maßnahmen erarbeiten sollte. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe waren Grundlage für die Beschlüsse des Landeskirchenamtes zu Umweltleitlinien, Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Frühjahr 2015. Der 25. Landessynode wurde im Mai 2015 mit dem Aktenstück Nr. 38 berichtet. Der Umwelt- und Bauausschuss nahm dazu im November 2015 mit seinem Aktenstück Nr. 38 A Stellung. Die sich daraus ergebenden Anfragen der Landessynode wurden in einem Zwischenbericht des Landeskirchenamtes, dem Aktenstück Nr. 38 B, im Mai 2016 aufgenommen. Im Mai 2019 wurde vom Umwelt- und Bauausschuss mit dem Aktenstück Nr. 38 C festgestellt, dass die bisherigen Ergebnisse in der Umsetzung der Klimaschutzziele mit Ausnahme der gebäudebedingten Emissionen unbefriedigend seien. Der eingeschlagene Weg mit den Schwerpunkten Information und Motivation aber alternativlos sei.

II.**Ausgangslage**

Im Herbst 2021 musste festgestellt werden, dass die bisherigen Beschlüsse der hannoverschen Landeskirche zur Umsetzung der Klimaschutzziele und insbesondere zum Erfassen von Treibhausgasemissionen an vielen Stellen bisher nicht umgesetzt wurden, auch weil die oben genannten Maßnahmen bislang nicht rechtsverbindlich sind. Das Landeskirchenamt entschied daher, dass eine interne Projektgruppe bis zum April 2022 erste Ideen zur Entwicklung eines Arbeits- und Maßnahmenprogramms entwirft, welches mithilfe verbindlicher Regelungen das gesetzliche Ziel der Treibhausgasneutralität (Gebäude und Mobilität) bis zum Jahr 2045 für die Landeskirche anstrebt.

Daraufhin wurden von der Projektsteuerungsgruppe fünf Projektgruppen eingerichtet, die sich mit den zentralen Themen für die Emissionsbilanz der Landeskirche befassen haben:

PG 1: Energiemanagement für die Bereiche Gebäude und Mobilität

PG 2: Bereitstellung von Daten zur Umsetzung eines Berichts- und Entscheidungswesens

PG 3: Nachhaltigkeitsstandards für kirchliche Gebäude

PG 4: Rechts- und verfahrenssicher Kirchenstrom erzeugen

PG 5: Nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland

Die Projektgruppen setzten sich zusammen aus Fachleuten der von den jeweiligen Themen betroffenen Abteilungen im Landeskirchenamt, sowie Vertreter*innen aus den Ämtern für Bau- und Kunstpflege und aus dem HkD. Sie haben sich mehrfach von Ende Januar bis Anfang April 2022 getroffen und als Arbeitsgrundlage erste Vorschläge erarbeitet, die im Weiteren in einem breit angelegten Beteiligungsprozess in der Landeskirche diskutiert und weiterbearbeitet werden und zu verbindlichen Regelungen führen sollen. Sowohl die aktuelle politische als auch die Entwicklung auf EKD-Ebene (EKD-Klimaschutzgesetz) wurden einbezogen und führten dazu, dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Empfehlungen gegeben werden, wie kirchenrechtliche Regelungen konkret ausgestaltet werden sollen. Es gibt bislang auch keine Empfehlung zu einem verbindlichen Klimaschutzziel.

III.

Ergebnisse der Projektgruppen

Die nachfolgend genannten Maßnahmen erstrecken sich über die genannten Adressaten hinaus in entsprechender Weise auf alle Entscheidungsträger, die Verantwortung für die nachfolgend genannten Bereiche tragen.

Projektgruppe 1: Energiemanagement für die Bereiche Gebäude und Mobilität

1. Energiemanagementkonzept in Kirchenkreisen und für landeskirchliche Gebäude

Der Kirchenkreis erarbeitet ein Energiemanagementkonzept. Dieses ist mit den Grundstandards "Gebäudemanagement und Klimaschutz" zu verknüpfen.

Beim Energiemanagement arbeiten drei Akteure mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben zusammen:

- a) Die Gebäudeeigentümerin: Energiemonitoring¹

¹ <https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/energiemanagement>

- b) Die kirchlichen Verwaltungsstellen: Energiecontrolling²
- c) Der Kirchenkreis: Steuerungsaufgaben auf dem Hintergrund der Erkenntnisse aus a) und b)³

Typische Elemente eines solchen Konzeptes sind u.a.

- Ziele (Rechtskonformität, Energieeinsparziele, Klimaschutzziele, Kostenreduktion, Fördermittelnutzung, Ziele für die Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- Über die Finanzsatzungen bzw. ihre Anlagen sowie Beschlüsse zur regelnde Mittelvergaben und Abläufe, die den Zielen dienen
- Verfahren, Methoden und Instrumente im Zusammenspiel der drei Akteure: Wer hat wann welche Pflichten, Aufgaben und Rechte den jeweils anderen Akteuren gegenüber? (partizipativ, transparent, effektiv, solidarisch, digital ...)
- Strukturen unter Festlegung von Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Thematik, und Vernetzungsstrukturen von Akteuren wie z. B. regelmäßige Einladungen an Friedhofszuständige, Zuständige für die Verpachtung von Land und Wald
- Maßnahmen (z. B. Energieeinkauf, geregelte Zusammenarbeit mit Fachingenieuren, Qualitätssicherung, gemeinsame Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechtskonformität wie E-Check, Baumkontrolle, Zusammenarbeit mit kommunaler Klimaschutzagentur, Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Akteure)

Der Kirchenkreis entwickelt das Konzept insbesondere unter Beteiligung des Umwelt- und Bauausschusses, des Gebäudemanagementausschusses und des Finanzausschusses. Die Kirchenämter unterstützen den Kirchenkreis dabei, z.B. mittels Beratung durch seine Fachleute aus den Bereichen Bau, Gebäudemanagement, Finanzen. Das Landeskirchenamt steht für Beratungen zur Verfügung.

Die Zuweisung von Mitteln für Energieeinsparung und Gebäudeunterhaltung werden abhängig gemacht von der Etablierung und Umsetzung von Energiemanagementkonzepten. Die Konzepte müssen erstmalig bis zum 1. Januar 2024 erstellt und dem Landeskirchenamt übermittelt werden. Danach sind sie regelmäßig, mindestens alle sechs Jahre zu aktualisieren und zu übermitteln.

Das Energiemanagementkonzept führt zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess aller energierelevanten Sachverhalte.

² Leitfaden zum Gebäudemanagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 16. September 2009 (Rundverfügung G11/2009)

³ vgl. Musterkonzepte zu kirchlichen Handlungsfeldern Konzept VII: Gebäudemanagement und Klimaschutz

2. Definition von Prozessen in kirchlichen Verwaltungsstellen

In kirchlichen Verwaltungsstellen sind die Prozesse definiert, die die Voraussetzung eines Energiecontrollings sind: An welcher Stelle wird mit welcher Methode, welchem Instrument welche Information verarbeitet, die das Energiecontrolling sicherstellt und Voraussetzung zur Umsetzung des Energiemanagementkonzepts ist. Wie greifen einzelne Arbeitsschritte im Themenfeld Energie- und Gebäudemanagement optimal ineinander und dienen damit gleichzeitig anderen Aufgaben in der kirchlichen Verwaltungsstelle.

3. Aufbau einer einheitlichen Energiedatenbank

Das Landeskirchenamt stellt eine Datenbank zur Verfügung, die alle energierelevanten Daten für die Realisierung des Energiemanagementkonzeptes verarbeitet und den Anforderungen zur Erreichung des Klimaschutzziels der Landeskirche genügt.

4. Übermittlung/Bereitstellung energierelevanter Gebäudestammdaten und Informationen der Energieversorgungsunternehmen, die die Verbrauchserfassung in den Kirchengemeinden unterstützen

Gebäudeeigentümer erhalten den Zugang zu der Datenbank, die ihnen die Eingabe der Daten des Energiemonitorings ermöglicht. Gebäudeeigentümer haben über diese Datenbank die Möglichkeit, alle energierelevanten Gebäudestammdaten einzutragen bzw. einzusehen. Die zuständigen kirchlichen Verwaltungsstellen tragen jährlich sämtliche Daten von Abrechnungen von Energieversorgungsunternehmen (Liefermengen, Zählerstände, Kosten) in diese Datenbank ein und ordnen sie den entsprechenden Gebäuden und einzelnen Zählern zu.

Die Datenbank stellt die CO₂-Emissionen auf Grundlage des Energieverbrauchs dar und sorgt für die Datenübermittlung an das Arbeitsfeld Umwelt- und Klimaschutz im HKD.

5. Führung eines Energiecontrollings durch

a) Auswertung vorliegender Abrechnungen der Energieversorgungsunternehmen/Energielieferanten auf Verbrauchsabweichungen gegenüber den Vorjahren

Die kirchlichen Verwaltungsstellen stellen ein Meldeverfahren zur Verfügung, um kritische Abweichungen zu Vorjahren oder Vergleichskennzahlen zu übermitteln. Auch wenn die Gebäudeeigentümer Verbrauchsabweichungen trotz der Möglichkeiten über die Datenbank nicht bemerken oder darauf reagieren, melden die kirchlichen Verwaltungsstellen die Abweichung und empfehlen Maßnahmen.

b) Kenntnisnahme und Auswertung der eingehenden Berichte der Bau- und Energiebeauftragten (entsprechend Energiemanagement der Kirchengemeinden)

Die kirchlichen Verwaltungsstellen empfangen, dokumentieren und werten die regelmäßig anzufertigenden Berichte der Gebäudeeigentümer aus. Die kirchlichen Verwaltungsstellen informieren über die Ergebnisse der Auswertung die zuständigen Ausschüsse des Kirchenkreises und macht sie für die Gebäudebedarfsplanung nutzbar.

6. Inventarverzeichnis von energierelevanter technischer Gebäudeausstattung, insbesondere Wärmeerzeugern

Das Inventarverzeichnis ist die Voraussetzung und Grundlage für das Instandhaltungsmanagement des Gebäudemanagements. Erfasst werden sollen u.a. Baujahr (Restnutzungsdauer), Typ, Leistung, Energieträger, letztes Schornsteinfegerprotokoll, Wartungsverträge.

Anzustreben ist ebenfalls ein Inventarverzeichnis der stromverbrauchenden Anlagen.

Die Verzeichnisse können bei Baubegehungen erstellt bzw. aktualisiert werden. Das Kirchenamt verarbeitet die gemeldeten oder erhobenen Daten in einer Datenbank.

7. Erarbeitung Investitionsprogramm für Energieeinsparmaßnahmen und Vorschläge für nicht investive Energiesparmaßnahmen (Heizungscheck, Energieberatung etc.)

Die kirchliche Verwaltungsstelle wertet die Erkenntnisse der Ziffern 5a, 5b und 6 aus und entwickelt ein Investitions- und Maßnahmenprogramm (u.a. für Zuweisungen), das die Ziele des Kirchenkreisenergiemanagements unterstützt.

8. Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenkreisgremien im Sinne des Energiemanagementkonzeptes des Kirchenkreises

Parallel zur Umsetzung wird ein Berichtswesen bedient, das die Zielerreichung überprüft und Gebäudeeigentümer und Kirchenkreis über die kontinuierliche Verbesserung informiert.

9. Regelmäßige Organisation von Schulungen für Bau- und Energiebeauftragte der Gebäudeeigentümer und für Verantwortliche aus den Bereichen Verpachtung, Friedhöfe und Grundstücke

Die kirchlichen Verwaltungsstellen führen ein Kontaktverzeichnis (inklusive Protokollbuchauszug bei Benennung der Energiebeauftragten) und bieten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden regelmäßige Schulungen an.

10. Strategischer Einkauf/Abschluss von Rahmenverträgen. Organisation und Bündelung von energierelevanten Beschaffungsvorgängen. Mitwirkung bei Rahmenverträgen die Versorgungssicherheit und Effizienz betreffen.

Die kirchlichen Verwaltungsstellen organisieren Beschaffungsvorgänge entsprechend den Beschlüssen des Energiemanagementkonzeptes.

11. Aufbau und Führung einer Datenbank über Dienstreisen

Die Landeskirche stellt eine Datenbank zur Verfügung, die von allen Stellen, die Dienstreisen genehmigen und abrechnen, benutzt wird. Diese Stellen übermitteln jährlich die erfassten Daten (Kilometer nach Verkehrsmitteln, mindestens bei Individualverkehr, CO₂-Emissionen) an die zentrale Erfassungsstelle im HkD.

Dienstreisende erfassen die abzurechnenden dienstlichen Kilometer differenziert nach Fortbewegungsmitteln und leiten diese digital (automatisiert) an die kirchlichen Verwaltungsstellen.

Projektgruppe 2: Bereitstellung von Daten zur Umsetzung eines Berichts- und Entscheidungswesens

Landeskirchliche Verwaltungen, Kirchenkreise wie auch das Landeskirchenamt verfügen z. z. nicht über umfassende digitale Informationen über Gebäude und über Mobilität.

Über vorhandene und zu bearbeitende Rechnungen bzw. Abrechnungen liegen zwar sehr viele der benötigten Daten vor, sie werden jedoch nicht systematisch erfasst und für die Weiterverarbeitung aufbereitet.⁴

Ziel für die Datenerfassung und -bereitstellung ist es, dass alle Stellen, die Gebäude verwalten und Dienstreisen durchführen, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich über vollständige Transparenz über alle entscheidungsrelevanten Daten verfügen. Diese Daten sollten von der Erfassung bis zur letzten Verarbeitungsstufe digitalisiert sein.

Die landeskirchliche IT nimmt die Anforderungen in die aktuelle Gestaltung des digitalen Rechnungsverarbeitungsprozesses auf. Dabei sollen die noch zu definierenden Daten nach dem Scannen automatisiert ausgelesen und in geeigneter Form dem Grünen Datenkonto zur Verfügung gestellt werden.⁵ Diese Möglichkeit wird ebenfalls den Kirchenkreisen zur Verfügung stehen.

⁴ Es wird aus der Projektgruppe die zeitnahe Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung empfohlen.

⁵ Hierbei sollen die Attribute nach dem aktuellen Standard der (zukünftigen) E-Rechnung aufgebaut werden.

Für den Gebäudebereich werden

- in allen kirchlichen Verwaltungsstellen verbindlich eine dem oben genannten Ziel entsprechende einheitliche Software für alle Daten in den Bereichen Gebäude/Energie/Klimaschutz eingeführt.
- einheitliche Mindeststandards für die Datenqualität und –quantität hergestellt.
- alle Gebäudeverwaltungen beim Abschluss von Sammellieferverträgen Verhandlungen mit ihren Energieträgern führen, um die Rechnungen in Tabellenform digital zu erhalten.
- sofort alle kirchlichen Verwaltungen sämtliche Gebäudedaten, die für das Energiemanagement relevant sind, in das Grüne Datenkonto eintragen (zz. noch manuell). Es steht allen Verantwortlichen für kirchliche Gebäude aller Ebenen schon jetzt zur Verfügung und gewährleistet deswegen maximale Transparenz und Information. Die Kosten trägt schon seit vielen Jahren die hannoversche Landeskirche. (Einige andere Landeskirchen werden das Grüne Datenkonto ebenfalls flächendeckend nutzen.)
- für das Grüne Datenkonto Schnittstellen zu anderen Softwareprodukten, die in kirchlichen Verwaltungen benutzt werden, hergestellt. Die konkreten Bedarfe müssen noch definiert werden.

Für den Mobilitätsbereich wird unverzüglich und landeskirchenweit verbindlich eine einheitliche Software eingeführt, die

- auf allen Ebenen eine ausschließlich digitale Datenverarbeitung ermöglicht oder sogar erfordert (von der Beantragung bis zur landeskirchenweiten Bilanzierung).
- Daten aus elektronischen Fahrtenbüchern verarbeiten kann.
- sowohl von Haupt- als auch Ehrenamtlichen genutzt werden kann.
- mindestens folgende klimarelevante Daten von Dienstreisen erfasst:
 - Art des Verkehrsmittels (auch Fahrrad, Fußweg u.Ä.)
 - Bei PKW-Nutzung eine Differenzierung nach Fahrzeugklassen und die Möglichkeit zur CO₂-Berechnung.

Projektgruppe 3: Nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von kirchlichen Gebäuden (Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften und für kirchliche Zwecke genutzt)

Die mittlerweile auch im Bereich des öffentlichen Bauens des Bundes und in einzelnen Gliedkirchen geltende Systematik für "Nachhaltiges Bauen"⁶ wird auch in den kirchlichen Planungen und Entscheidungen umgesetzt. Dies umfasst die parallele Berücksichtigung

⁶ Leitfaden Nachhaltiges Bauen des BMI vom 16. Dezember 2019

von drei Prinzipien zur Nachhaltigkeitsstrategie:

- Steigerung der Energieeffizienz:
Bei allen Vorhaben werden diejenigen Lösungen gesucht, die die Umwelt am geringsten belasten. Ein Schwerpunkt besteht bei dem verantwortungsvollen Umgang mit Energie.

- Konsistenz durch Kreislaufwirtschaft:
Die begrenzte Regenerationsfähigkeit aller Ressourcen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Energievorräten wird berücksichtigt. Handlungsentscheidungen sind danach zu treffen, dass deren Auswirkungen nachfolgenden Generationen ihren Raum zum Leben lassen.

- Suffizienz durch bedarfsangepasste Gebäudekonzepte:
Die Gebäudebedarfsplanung richtet sich stetig an der kirchlichen Arbeit und den sich verändernden Bedürfnissen und Anforderungen an kirchliche Räume und Gebäude aus.

Die Berücksichtigung von Prinzipien einer nachhaltigen Gebäudeentwicklung wird zum integralen Bestandteil der Abwägung aller Planungs- und Entscheidungsprozesse über den Lebenszyklus (Nutzungsdauer) von kirchlichen Gebäuden. "Nachhaltiges Bauen" im Sinne eines zukunftsfähigen Planens, Bauens, Sanierens und Betreibens von Gebäuden wird als systematischer Grundsatz für alle kirchlichen Körperschaften festgelegt. Es orientiert sich an den Definitionen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen des Bundesbauministeriums⁷.

Ziel der kirchlichen Baupflege ist es, die baulichen Voraussetzungen für die Erfüllung kirchlicher Handlungsfelder (i.S. des § 12 FAVO) zu schaffen und auf Dauer zu gewährleisten. Dabei ist vor dem Hintergrund der unvermeidlichen Reduzierung von Lebenszykluskosten (Planungs-, Bau-, Unterhaltungs-, Betriebs- und Folgekosten) die erforderliche Qualität beim Bau und Unterhalt der Gebäude über die gesamte Lebensdauer (= Lebenszyklus) nachhaltig zu gewährleisten.

Kirchenkreise unterstützen mit gezielter Mittelvergabe diese Anforderung.

Es gilt für alle Gebäude in der Landeskirche:

1. Die sorgfältige laufende Bauunterhaltung und ihre Art der Umsetzung (z.B. in der Wahl der Baumaterialien) sind Bestandteil der Nachhaltigkeit.
2. In kirchlichen Gebäuden werden Energiesysteme (Heizungsanlagen) eingebaut, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

⁷ Leitfaden Nachhaltiges Bauen des BMI vom 16. Dezember 2019 und den abgeleiteten Standards der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) bzw. des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB)

3. Kirchliche Stellen beziehen Stromprodukte, die den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.
4. Energieverbrauchende Geräte, sowie die technische Gebäudeausrüstung werden regelmäßig hinsichtlich eines energieeffizienten und wirtschaftlichen Betriebs geprüft und optimiert.
5. Bauherr*innen sowie Beratende und ausführende Beteiligte am Gebäude (insbesondere Architekten/Ingenieure), die kirchliches Bauen betreuen, berücksichtigen in allen zu erbringenden Leistungen die Grundsätze und Systeme des Nachhaltigen Bauens.
6. Alle kirchlichen Gebäude, die mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, werden auf ihre Eignung zur Gewinnung von regenerativer Energie überprüft.
7. Formen zur Energiegewinnung in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang von kirchlichem Gebäude und Gebäudeensemble sind zu prüfen (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften).

Projektgruppe 4: Rechts- und verfahrenssicher Kirchenstrom erzeugen

Kirchliche Gebäude und Grundstücke bieten ein großes Potenzial, Strom aus regenerativen Energiequellen zu erzeugen. Überall dort, wo es wirtschaftlich und rechtlich zulässig ist, sollen Photovoltaik(PV)-Anlagen auf Dächern kirchlicher Gebäude installiert werden. Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert.⁸

Bis zum 1. Januar 2026 müssen alle kirchlichen Gebäude, die mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarwärme oder Solarstrom überprüft werden. Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Bei festgestellter Eignung ist bis zum 31. Dezember 2028 (31. Dezember 2029) Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu nutzen (siehe Aktenstück Nr. 38 der 25. Landessynode zu Finanzierungsfragen). Diese Pflicht obliegt den Gebäudeeigentümern und sollte auf Kirchenkreisebene vorbereitet, organisiert und koordiniert werden.

Bei jeder Dachsanierung, auch von denkmalgeschützten Gebäuden, ist die grundsätzliche (bautechnische) Eignung für die Installation von PV-Anlagen ab sofort zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Ist ein Dach aus bautechnischen Gründen nicht geeignet, sollte bei der Dachsanierung abgewogen werden, ob es für die spätere Nutzung von PV

⁸ Aktenstück Nr. 38 der 25. Landessynode

ertüchtigt werden sollte, sofern die Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit gegeben sind.

Sobald das Landesdenkmalschutzrecht PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zulässt, nutzen die Ämter für Bau- und Kunstpflege auf Wunsch der Gebäudeeigentümer die sich bietenden Möglichkeiten, sofern sie wirtschaftlich sind und das Baudenkmal nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen muss bei gegebener Wirtschaftlichkeit die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) ab dem 1. Januar 2024 realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen. Siehe die oben genannten Voraussetzungen.

Die Weitergabe von Strom durch kirchliche Körperschaften als Betreiber von Stromerzeugungsanlagen an Mieter oder Dienstwohnungsnehmer wird dann empfohlen, wenn sie wirtschaftlich ist und wenn alle rechtlichen, auch steuerrechtlichen Folgen geklärt sind.

Das Landeskirchenamt prüft die Erstellung von Beispielen bzw. Fällen, bei denen auch die steuerliche Bewertung exemplarisch dargestellt wird. Das Landeskirchenamt fördert die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) durch Beratung.

Freiflächenphotovoltaik kann dann auf kirchlichen Grundstücken installiert werden, wenn auch langfristig dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

Projektgruppe 5: Klimaschutz und biologische Vielfalt auf Kirchenland

Zum Kirchenland gehören kirchliche Grundstücke, Friedhöfe, Wälder und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie gegebenenfalls Brachen. Kirchenland soll im Rahmen der kirchengesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwaltung auch so bewirtschaftet werden, dass es

- über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus dem Klimaschutz und der biologischen Vielfalt dient.
- im besonderen Maße dem Klimaschutz und der biologischen Vielfalt dient.

Es soll in Bezug auf diese Ziele Vorbildcharakter für die Bewirtschaftung von Land über kirchliche Eigentümer hinaus haben.

1. **Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutztes Kirchenland**

- a) soll der Nachhaltigkeit dienen. Das betrifft soziale, ökonomische, kirchliche und ökologische Aspekte. Entsprechende Kriterien stehen Verpächtern und Pächtern in kirchlichen Veröffentlichungen bereits zur Verfügung. Die Abwägung der Kriterien sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kriterien sind von komplexen, u.a. standortbezogenen Bedingungen abhängig und sollen demensprechend vor Ort unter Einbeziehung von Pächtern, Verpächtern und qualifizierten Beratern entschieden werden. Der Grundstückseigentümer trägt dabei eine besondere Verantwortung. Alle Nachhaltigkeitsaspekte müssen ausdrücklich berücksichtigt werden.
- b) Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland ist abhängig von der Bewirtschaftung durch den Pächter. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dementsprechend der Auswahl der Pächter. Die Landeskirche stellt Material zur Unterstützung bei der Pächterauswahl zur Verfügung.
- c) Über das bestehende Maß hinaus ist zu diskutieren, ob und welche Nachhaltigkeitsaspekte in kirchliche Pachtverträge aufgenommen werden sollen.
- d) Die Durchsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von verpachtetem Kirchenland obliegt dem Verpächter. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, bedarf es besonderer Kenntnisse, die sich Verpächter aneignen sollen. Und es bedarf überörtlicher Strukturen, die Kirchenkreise anbieten sollen, um die Verpächter in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
Verpächter sind zu regelmäßigen Begehungen ihrer verpachteten Länder verpflichtet (mindestens zweimal pro Amtsperiode des Kirchenvorstandes), inkl. eines Berichts an den Kirchenkreis.
- e) Kirchenkreise richten einen Arbeitskreis (oder Ausschuss) ein, in den mindestens jährlich alle Verantwortlichen der Eigentümer für kirchliches Pachtland eingeladen werden. Diese Arbeitskreise dienen der Vernetzung, dem Informationsaustausch und der Fortbildung. Die Themen Klimaschutz und biologische Vielfalt stehen auf der Tagesordnung. Außerdem können sie dem Kirchenkreis Ziele und Maßnahmen für das Pachtmanagement auf Kirchenkreisebene vorschlagen.

2. **Kirchliche Friedhöfe und kirchliche Grundstücke**

Die Eigentümer sind unter Berücksichtigung kultureller Gepflogenheiten und des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes verpflichtet, mit Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auch dem Klimaschutz und der biologischen Vielfalt zu dienen (entsprechende Arbeitshilfen veröffentlicht das HkD). Das setzt besondere Kenntnisse voraus.

Kirchenkreise richten einen Arbeitskreis (oder Ausschuss) ein, in den mindestens jährlich alle Verantwortlichen der Friedhofsträger und der Eigentümer kirchlicher Grundstücke zur Vernetzung, zum Informationsaustausch und zur Fortbildung eingeladen werden. Die Themen Klimaschutz und biologische Vielfalt müssen grundsätzlich auf der Tagesordnung stehen. Die Arbeitskreise können den Kirchenkreisen Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Friedhöfen und Grundstücken vorschlagen.

IV.

Weiteres Verfahren

Angesichts der immer dringlicher werdenden Frage der Umsetzung der bereits im Jahr 2015 beschlossenen Klimaziele soll ambitioniert gearbeitet werden. Es wird ein Scopingausschuss⁹ eingesetzt, der den Prozess gestaltet und im Weiteren als Steuerungsgruppe agiert. Im Herbst 2022 soll auf Sprengel Ebene jeweils ein Workshop stattfinden, in dem die vorliegenden Ideen vorgestellt, diskutiert und fortgeschrieben werden. Der Scopingausschuss entwickelt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Workshops ein Prozessdesign und legt der Landessynode im November 2022 einen Bericht zum weiteren Verfahren zur Beschlussfassung vor.

Die Moderation der Workshops soll durch externe Fachkräfte erfolgen. Die Teilnehmendenzahl an den Workshops sollte 50 Personen nicht überschreiten. Sinnvoll wäre eine Workshop-Beteiligung durch Vertreter*innen folgender Gruppen:

- Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe (als Einladende)
- Ephoren
- Kirchenkreissynoden (insbesondere Ehrenamtliche)
- Jugendvertreter*innen
- Gebäudemanager*innen
- Kirchenkreisamtsleiter*innen
- Vertreter*innen der Ämter für Bau- und Kunstpflege
- Grüner-Hahn-Gemeinden
- Verpächter*innen
- Landeskirchenamt
- Umwelt- und Bauausschuss der Landessynode

⁹ mit Teilnehmenden aus folgenden Bereichen: Landessynode, Landessynodalausschuss, Landeskirchenamt, Regionalbischöf*innen, Superintendent*innen, KKS-Vorsitzende, Amtsleitungen

V.**Auswirkungen**1. Kosten

Für den geplanten Prozess wird mit Kosten in Höhe von 50 000 Euro gerechnet. Diese werden aus Restmitteln der Abteilung 8 getragen.

2. Aufwand und Nutzen von verbindlichem Klimaschutz in der Landeskirche

Der Hauptnutzen der vorgeschlagenen Konzepte und Maßnahmen ist der Klimaschutz, der für die hannoversche Landeskirche ein Gebot der Gerechtigkeit ist.

Vorgabe des Klimaschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist es, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 auf Null zu reduzieren. Dafür stehen im Wesentlichen schon heute sämtliche Technologien zur Verfügung. Der Weg dorthin führt aber nicht nur über eine Anwendung moderner Technologien, sondern er erfordert auch neue Strukturen, Konzepte und Verhaltensweisen auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.

Vermutlich entstehen mehr als 75 % der Treibhausgasemissionen der Landeskirche durch den Betrieb der Gebäude. Die vorgeschlagenen Innovationen werden die gezielte Steuerung einer Emissionsreduktion ermöglichen und Energieverschwendung verringern helfen. Sie ermöglichen damit ein rationales und kaufmännisches kirchliches Gebäudemanagement auf den dafür zuständigen Ebenen. Sie werden also auch unabhängig von innovativer Technologie zu Energieeinsparungen führen und andererseits die Investitionen und Nutzung von Gebäuden nachhaltig gestalten helfen. Die Anwendung moderner Klimaschutztechnologien in allen landeskirchlichen Gebäuden, die auch im Jahr 2045 noch im Bestand sind, verlangt allerdings einen erheblichen Investitionsaufwand, der jetzt noch nicht einmal geschätzt werden kann, der aber unvermeidbar ist. Der Mehraufwand ist allerdings nicht mit den Gesamtinvestitionen zu verwechseln, die allein für den Erhalt der Gebäude samt ihrer Gebäudetechnik aufzubringen ist. Gegenüber den Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung ist der Mehraufwand für Klimaschutz vermutlich sehr klein und obendrein noch durch Einsparungen bei den Energiekosten wirtschaftlich. Neben den Kosten für Investitionen und Personalaufwand bei der Einführung von Innovationen, haben die vorgeschlagenen Konzepte und Maßnahmen also auch eine massive Kostenersparnis zur Folge. Allein die CO₂-Steuer des Bundes wird eine kontinuierliche Verteuerung der Nutzung von Öl und Gas nach sich ziehen. Je schneller die Umstellung auf erneuerbare Energieträger gelingt, je mehr

Energie gespart wird, umso größer der Einspareffekt und umso besser für den Klimaschutz. Dadurch wird langfristig ein Gebäudebestand gesichert, der für die Eigentümer auch finanzierbar ist.

In den Bereichen Mobilität und Landnutzung ist der Nutzen von Klimaschutzmaßnahmen nur begrenzt ein wirtschaftlicher. Allerdings wird es auch kaum zu Mehrkosten kommen. Innovatives Verhalten kann vor allem bei der Mobilität auch zu Einsparungen führen. Bei einer klimaschonenden Nutzung von Kirchenland wird der Gewinn nicht monetär ausweisbar sein, sondern zu geringeren Treibhausgasemissionen führen können und vor allem der Artenvielfalt und damit auch der Bewahrung der Schöpfung dienen. Allein deswegen ist hier intensives Bemühen unerlässlich.

V.

Weiteres Vorgehen

Die Landessynode wird gebeten, den vorgeschlagenen Prozess einzuleiten.